



# **STATUTEN**

der

## **IPA**

# **Region Beider Basel**

**Ausgabe 2011**



# IPA Region Beider Basel

## Generelle Bemerkung:

Die Formulierungen und Funktionsbezeichnungen in den nachstehenden Statuten der IPA Region Beider Basel sind zur besseren Lesbarkeit in männlicher Form verfasst worden. Es wird aber immer vorausgesetzt, dass Funktionen und Bezeichnungen selbstverständlich auch durch weibliche Personen wahrgenommen werden können. Dies im Sinne einer vollständigen Gleichberechtigung der Geschlechter gemäss unseren Statuten.

## **I. Gründung, Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1**

- 1.1 Am 14. April 1978 wurde unter dem Namen **IPA Region Beider Basel** auf unbestimmte Dauer ein Verein nach Art. 60ff. CH-ZGB gegründet. Die IPA Beider Basel ist Mitglied der IPA Sektion Schweiz, welche ihrerseits anlässlich des internationalen Kongresses am 16. September 1955 von der internationalen IPA Vereinigung anerkannt wurde.
- 1.2 Die Statuten der IPA Sektion Schweiz sind für die IPA Region Beider Basel verbindlich.
- 1.3 Der Grundsatz der IPA Region Beider Basel heisst "Servo per Amikeco" = "Dienen durch Freundschaft" (in Esperanto).
- 1.4 Der Sitz der IPA Region Beider Basel wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung bestimmt.

## **Art. 2**

- 2.1 Die IPA Region Beider Basel setzt sich die gleichen Ziele und Zwecke wie die IPA Sektion Schweiz und die internationale IPA Vereinigung.
- 2.2 Das generelle Ziel der IPA Region Beider Basel ist es, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Polizeibediensteten aller Länder zu fördern. Sie bezweckt die Förderung der Beziehungen in einem Geist der Kameradschaft, der gegenseitigen Unterstützung, Solidarität und Achtung im beruflichen, kulturellen und sozialen Leben.
- 2.3 Die IPA Region Beider Basel ist politisch und konfessionell neutral. Sie verfolgt keine gewerkschaftlichen Ziele und macht keine Unterschiede in Bezug auf Funktion, Gradierung, Geschlecht, Rasse, Hautfarbe und Sprache.

## **II. Mitgliedschaft, Aufnahme, Ausschluss, Ehrungen**

### **Art. 3**

- 3.1 Die Mitgliedschaft bei der IPA Region Beider Basel richtet sich nach den Statuten und Bestimmungen der IPA Sektion Schweiz<sup>1</sup>. In der Regel ist eine Mitgliedschaft aktiven und pensionierten Polizeibediensteten vorbehalten.
- 3.2 Aufnahmegesuche sind schriftlich mittels bestehendem Formular und den nötigen Dokumenten (Dienstausweis, Diplome) an den Vorstand zu richten. Er prüft die Gesuche, beschliesst über die provisorische Aufnahme und stellt zu Händen der nächsten Generalversammlung Antrag um Aufnahme oder Ablehnung.
- 3.3 Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Generalversammlung definitiv über ein Aufnahmegesuch. Umstrittene Aufnahmegesuche sind dem Nationalbüro der IPA Sektion Schweiz zu unterbreiten, welches in letzter Instanz entscheidet.
- 3.4 Zurückgewiesene Aufnahmegesuche sind dem Nationalbüro und den anderen Regionen schriftlich zu melden.
- 3.5 Die aufgenommenen Mitglieder erhalten Ausweise nach internationaler Vorgabe. Aus der IPA ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Ausweise der Region zurückzugeben. Dies gilt ebenfalls für allenfalls erworbene IPA-Autokleber.
- 3.6 Alle Mitglieder sind, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen gemäss Statuten der IPA Sektion Schweiz, stimm- und wahlberechtigt.
- 3.7 Mitglieder, die aus dem Polizeidienst ausscheiden und in eine andere internationale, eidgenössische, kantonale oder kommunale Verwaltung übertreten, können Mitglied bleiben. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn sie in die

---

<sup>1</sup> gemäss Art. 5 der Statuten der IPA Sektion Schweiz

Privatwirtschaft übertreten. Alle weiteren Einzelheiten regeln die Statuten der IPA Sektion Schweiz.

#### **Art. 4**

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliches Gesuch auf Ende eines Vereinsjahres, durch Tod oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich. Bei Austritt aus dem Polizeidienst erlischt die Mitgliedschaft sofort. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Nationalbüros. Kann der Aufenthalt eines Mitglieds - auch nach Nachforschungen - nicht festgestellt werden, so erlischt die Mitgliedschaft per Ende des Vereinsjahres. Die Generalversammlung ist darüber in Kenntnis zu setzen und das Nationalbüro entsprechend zu informieren (Löschung des Status).
- 4.2 Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung mittels Abstimmung mit Mehrheitsentscheid. Auf Verlangen von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangt werden. Betrachtet der Vorstand (2/3 Mehrheit) den Ausschlussgrund als gravierend, erfolgt der Ausschluss per sofort und wird der Generalversammlung an der nächsten, ordentlichen Versammlung nachträglich unterbreitet.
- 4.3 Gründe eines Ausschlusses:
1. Erhebliche Schädigung des Ansehens und/oder der Interessen der IPA.
  2. Nichterfüllung der statutarischen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz zweimaliger, schriftlicher Aufforderung (z.B. Nichtbezahlung Mitgliederbeitrag).
  3. Zuwiderhandlungen gegenüber den Bestimmungen der IPA Schweiz (z.B. Autokleber).
- 4.4 Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen. Ausstehende Beiträge bleiben dem Verein auch nach dem Austritt/Ausschluss geschuldet.
- 4.5 Hat der Verein zu Gunsten des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieds im laufenden Vereinsjahr Aufwendungen vorgenommen, so sind diese durch das Mitglied zu ersetzen. Der Vorstand kann Ausnahmen beschliessen.

#### **Art. 5**

- 5.1 Mitglieder, welche sich durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung mit Mehrheitsentscheid zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 5.2 Der Vorstand kann - im Namen der Region - dem Nationalbüro zu Handen der Delegiertenversammlung verdiente Vereinsmitglieder für Ehrungen vorschlagen. Die Vorschläge sind durch die Generalversammlung zu

beschliessen. Die Ehrungen der IPA Sektion Schweiz richten sich nach den entsprechenden Reglementen.

### **III. Organisation, Generalversammlung, Vorstand, Revisionsstelle**

#### **Art. 6**

6.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Revisionsstelle (Revisoren)

6.2 Die Delegierten der IPA Region Beider Basel, welche an IPA-Veranstaltungen, Tagungen oder Versammlungen in der Schweiz oder im Ausland teilnehmen, werden durch den Vorstand bestimmt.

#### **Art. 7**

7.1 Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan und soll jährlich im ersten Trimester (Januar-April) durchgeführt werden. Die Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt mindestens 30 Tage vorher und wird im IPA Mitteilungsheft der IPA Region Beider Basel und auf der Homepage der Region unter [www.ipa-beiderbasel.ch](http://www.ipa-beiderbasel.ch), publiziert.

7.2 Anträge der Mitglieder zu Händen der Generalversammlung müssen mindestens 20 Tage vorher schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden. Der Antragseingang wird durch den Präsidenten dem Antragsteller bestätigt. Anträge des Vorstands an die Generalversammlung müssen nicht schriftlich und nicht vorgängig gestellt werden.

7.3 Die ausserordentliche Generalversammlung kann durch die ordentliche Generalversammlung, durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder verlangt werden.

7.4 Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder verlangt, hat dies unter Beilage der erforderlichen Unterschriften und einer schriftlichen Begründung an den Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand beruft die ausserordentliche Generalversammlung innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des gültigen Begehrens ein.

7.5 Die ordentliche Generalversammlung (GV) behandelt folgende Traktanden:

1. Begrüssung und Versammlungseröffnung inkl. Feststellung der Stimmberechtigungen; Wahl von Stimmenzählern
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Mutationen (inkl. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 4)

4. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
  5. Genehmigung des Berichts des Event-Managers (Organisator)
  6. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts des Finanzchefs
  7. Genehmigung des Berichts der Revisionsstelle (Rechnungsrevisoren)
  8. Festlegung der Jahresbeiträge auf Antrag des Vorstands
  9. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms auf Antrag des Vorstands
  10. Genehmigung des Budgets auf Antrag des Vorstands
  11. Behandlung von Anträgen gemäss Art. 7.2
  12. Wahlen
    - a. des Präsidiums
    - b. der übrigen Vorstandmitglieder
    - c. der Rechnungsrevisoren
  13. Ehrungen
  14. Diverses
- 7.6 Wenn Statuten und Generalversammlung nichts anderes bestimmen, werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 7.7 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig.
- 7.8 Über alle Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 7.9. Der Vorstand kann, zu Lasten der Vereinskasse, den Teilnehmenden anlässlich der Generalversammlung die Konsumationen (Essen und Getränke) offerieren.

## **Art. 8**

- 8.1 Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins und wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 8.2 Die Wahlen richten sich nach Art. 7.5 der Statuten. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.
- 8.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 8.4 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitglieder, wobei sich Funktionen auch in Personalunion ausüben lassen. Die Funktionen sind in Funktionsbeschrieben detailliert aufgeführt. Diese werden durch den Vorstand erarbeitet und verabschiedet.
- 8.5 Mögliche Funktionen im Vorstand sind:
- Präsident
  - Vizepräsident
  - Finanzchef (Kassier)

- Sekretär
  - Event-Manager (Organisator)
  - Web-Master
  - Redaktor
  - Materialverwalter
  - Beisitzer (mehrere möglich)
- 8.6 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, welche nicht durch die Statuten oder rechtliche Grundlagen einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 8.7 Der Vorstand kann Kommissionen und Delegationen bezeichnen, diese einsetzen und Aufträge und Aufgaben erteilen. Er ist verantwortlich für deren Tätigkeit und führt die Aufsicht. Über die Kommissionstätigkeit ist Protokoll zu führen und dem Vorstand regelmässig Bericht zu erstatten. Kommissionen und Delegationen haben Antrags- aber kein Beschlussrecht.
- 8.8 Die Originalakten von Kommissionen und Delegationen werden vom Sekretär des Vereins aufbewahrt. Die Finanzunterlagen werden durch den Kassier mindestens 10 Jahre aufbewahrt. Es gelten die Richtlinien nach kaufmännischen Grundsätzen.
- 8.9 Der Verein sorgt für eine ausreichende Kommunikation und Information seiner Mitglieder. Dazu kann er als Kommunikationsmittel eine Homepage (Internet) unter der Domäne: [www.ipa-beiderbasel.ch](http://www.ipa-beiderbasel.ch) unterhalten und in regelmässigen Abständen ein Mitteilungsheft (IPA-Region Beider Basel, Mitteilungsheft) publizieren. Diese Dienstleistungen sind für Vereinsmitglieder kostenlos bzw. werden durch Mitgliederbeiträge, Werbeeinnahmen und Sponsoring finanziert. Über die Art und Weise, insbesondere die Periodizität der Information, entscheidet der Vorstand.
- 8.10 Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf ein angemessenes, von der Generalversammlung festgesetztes Sitzungsgeld sowie der Entschädigung der anlässlich der Sitzungen anfallenden Auslagen (z.B. Konsumationen, Fahrtentschädigung).
- 8.11 Kommissionen, Delegationen und Delegierten werden Sitzungs- bzw. Taggelder ausbezahlt. Die Auslagen für Fahrt, Kost und Logis, sowie allfällige weitere Auslagen (Festkarten, Repräsentationsspesen, Gastgeschenke) werden gegen Quittung oder Beleg zurückerstattet. Über die effektive Höhe entscheidet der Vorstand. Die Auslagen sind in der Vereinsrechnung zu verbuchen und auszuweisen.
- 8.12 Für Ausgaben ausserhalb des Budgets hat der Vorstand eine von der Generalversammlung genehmigte Ausgabenkompetenz (Kreditlimite) von 1/4 der eingegangenen Mitgliederbeiträge des laufenden Vereinsjahres.
- 8.13 Der Verein zeichnet in der Regel durch Doppelunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Eine Ausnahme bildet die Unterschriftenregelung in Finanzgeschäften gemäss Art. 10. Für einfache Vereinskorrespondenz in ihren Aufgabenbereichen zeichnen Vorstandsmitglieder einzeln. Gegenüber dem

Nationalbüro unterschreibt in der Regel der Präsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretär mit Einzelunterschrift.

8.14 Ausnahmsweise und für genau bestimmte Geschäfte kann der Vorstand dem Vorsitzenden von Kommissionen oder Delegationen die Unterschriftsberechtigung erteilen. Dies ist jeweils schriftlich festzuhalten (Dauer und Zweck).

8.15 Die Kontaktnahme zu anderen Sektionen, Regionen oder deren Mitglieder haben über den Vorstand zu erfolgen. Werden solche Kontakte vertieft, ist der Vorstand mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit und das Ergebnis zu orientieren.

## **Art. 9**

9.1 Die Generalversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren mit einer Amtsdauer von jeweils drei Jahren. Der im Amt älteste Revisor ist zugleich der 1. Revisor und scheidet nach einem Jahr aus. Der 2. Revisor rückt als 1. Revisor nach und der Ersatzrevisor rückt somit als 2. Revisor nach. Die Generalversammlung wählt in der Regel jährlich einen neuen Ersatzrevisor. Rechnungsrevisoren können nach einem Unterbruch von mindestens einer Periode (3 Jahre) wieder als Revisor gewählt werden.

9.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Erfolgsrechnung und die Bilanz, Rechnungsbücher, Belege, Kasse und Material nach kaufmännischen Grundsätzen. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht über ihre Feststellungen und stellen Antrag zur Genehmigung der Rechnung und Erteilung der Décharge des Finanzchefs.

9.3 Im Beisein des Präsidenten sind die Revisoren zu unterjährigen Stichproben der Kasse, der Konti und der Belege berechtigt.

9.4 Die Revisoren werden mit einem Essen für ihre Tätigkeit entschädigt. Allfällige Auslagen - welche im Rahmen ihrer Revisionstätigkeit anfallen - werden gegen Quittung erstattet. Die Details werden durch den Vorstand festgelegt.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 10**

10.1 Die Einnahmen der IPA Region Beider Basel setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird
- Spenden und Legate
- Gewinne aus Sponsoring und Werbung, sowie aus dem Verkauf von IPA-Material und Vereinsanlässe
- sonstige Zuwendungen



- 10.2 Der Vorstand entscheidet über die Ausgaben gemäss Budgetbeschluss der Generalversammlung. Er verwaltet ebenfalls das gesamte Vereinsvermögen und kann über allfällige Geldanlagen nach kaufmännischen Grundsätzen Entscheiden. Dabei ist der langfristige Finanzbedarf des Vereins zu berücksichtigen und das finanzielle Fortbestehen und die Handlungsfähigkeit der IPA Region Beider Basel zu gewährleisten.
- 10.3 Die Aktivmitglieder bezahlen einen von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Ehren- und Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. Ausnahmen werden - auf Antrag des Vorstands - von der Generalversammlung beschlossen.
- 10.4 Der Verein haftet für Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstands oder einzelner Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen (Organhaftung).
- 10.5 Die Zeichnungsberechtigung im Zahlungsverkehr mittels Kontokorrent der Bank bzw. Post ist für den Finanzchef mit Einzelunterschrift geregelt.
- 10.6 Für die Depositenkonti oder die Sparkonti zeichnen der Finanzchef zusammen mit dem Präsidenten oder mit dem Vizepräsidenten.
- 10.7 Der Saldo des Kontokorrentkonto darf maximal 30'000 Franken betragen. Beträge über dieser Limite ist durch den Kassier dem Depositen- oder Sparkonto zuzuweisen.
- 10.8 Der Kassier erbringt gegenüber dem Präsidenten mindestens halbjährlich den Nachweis der Saldi aller Konti. Kontrollen gemäss Art. 9.3 können durch den Vorstand, den Präsidenten oder die Revisoren ebenfalls durchgeführt werden.
- 10.9 Das Vereins- resp. Rechnungsjahr ist identisch mit einem Kalenderjahr.

## **V. Statutenrevision, Fusion, Auflösung, Inkrafttreten**

### **Art. 11**

- 11.1 Jede Änderung der Statuten muss durch die Generalversammlung beschlossen werden. Der Text der vorgeschlagenen Änderung ist zusammen mit der Einladung und der Traktandenliste den Mitgliedern mitzuteilen (Mitteilungsheft und Homepage).
- 11.2 Statutenänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

### **Art. 12**

- 12.1 Eine Auflösung der IPA Region Beider Basel kann durch die Generalversammlung mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden,

stimmberechtigten Vereinsmitglieder erfolgen. Voraussetzung dazu ist ein entsprechender Antrag gemäss Art 7. Eine Auflösung des Vereins kann ausserdem mit schriftlicher Zustimmung von 2/3 aller eingeschriebenen und stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

12.2 Im Falle einer Auflösung der IPA Region Beider Basel wird das Vereinsvermögen und allfällige weitere Sachwerte zusammen mit den Vereinsakten dem Nationalbüro zur weiteren Verwendung im Sinne der IPA zugestellt. Eine Aufteilung der Vermögens- oder Sachwerte an die einzelnen Vereinsmitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### **Art. 13**

13.1 Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung im März 2011 beschlossen und sind nach der Genehmigung durch das Nationalbüro im Mai 2013 in Kraft getreten.

13.2 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30. März 2001.



Im Namen der IPA Region Beider Basel

der Präsident:

der Sekretär a.i.:

sig. Christian Thomi

sig. Louis Mohler